

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157;
 ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 534/77

Urteil des BAG vom 1. Februar 1979

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 534/77

4 Sa 247/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
1. Februar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1977 - 4 Sa 247/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 7.530,43 DM zu zahlen, nebst nachfolgenden Zinsen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von 7.492,62 DM:

8,25 v. H. jährlich
vom 15. Oktober bis 21. Dezember 1975,

von 7.530,43 DM:

8,25 v. H. jährlich
vom 22. Dezember 1975 bis 4. Februar 1976,

8 v. H. jährlich
vom 5. Februar 1976 bis 30. März 1976,

7,5 v. H. jährlich
vom 31. März 1976 bis 7. April 1976,

7,75 v. H. jährlich
vom 8. April 1976 bis 28. April 1977,

7,25 v. H. jährlich
vom 29. April 1977 bis 25. Mai 1977,

7,5 v. H. jährlich
vom 26. Mai 1977 bis 9. März 1978,

7 v. H. seit 10. März 1978

3. Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war von September 1950 bis zu seiner Pensionierung am 28. Februar 1973 bei der Beklagten als Leiter des Rechnungswesens tätig. Die Beklagte war eine Tochtergesellschaft der P AG. Deren Angestellte erhielten betriebliche Versorgungsleistungen durch die P -Angestellten-Pensionskasse. Die Beklagte war nicht Mitgliedunternehmen dieser Kasse; sie konnte deshalb den Kläger, der sich um betriebliche Versorgungsleistungen bei ihr bemühte, nicht bei der Pensionskasse anmelden. Sie gab dem Kläger jedoch ein Versorgungsversprechen, dessen Inhalt sie mit Schreiben vom 22. Dezember 1959 wie folgt bestätigte:

"Wir haben Verständnis für Ihren uns immer wieder vorgetragenen Wunsch, eine schriftliche Bestätigung unserer mündlichen Zusage über die Anerkennung einer Verpflichtung unsererseits zu einer gewissen Vorsorge für Ihr Alter in

- 3 -

Händen zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß der Abschluß der obengenannten Verhandlungen noch nicht abzusehen ist, bestätigen wir Ihnen hiermit ausdrücklich, daß wir Ihnen gegenüber seit dem Jahre 1956 in der Verpflichtung stehen, Ihnen eine Altersversorgung im Rahmen der Leistungen der P -Angestellten-Pensionskasse zugesichert zu haben."

Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 gehörte die Beklagte zu den Mitgliedunternehmen der P -Pensionskasse. Diese hatte die Abteilungen A und B. Die Abteilung A für Angestellte war für Neuzugänge geschlossen; ihr gehörten die Mitglieder der früheren P -Angestellten-Pensionskasse an. Auf Wunsch der Beklagten trat der Kläger der Abteilung B mit Wirkung vom 1. Januar 1958 bei. Im Zusammenhang damit richtete der Kläger zwei Schreiben an die Beklagte, die unerwidert blieben. Am 14. Dezember 1961 schrieb der Kläger u.a.:

"Als mir die Geschäftsführung vor kurzem empfahl, meine Aufnahme als Mitglied der P -Pensionskasse, Abteilung B, zu beantragen, nahm ich an, daß es sich um eine organisatorische Umgestaltung der Versorgungszusage handeln würde.

Ich betone ausdrücklich, daß ich mich derartigen Maßnahmen nicht entgegenstelle, sofern dabei die mir gegebene Versorgungszusage voll erhalten bleibt. Außerdem bin ich sogar bereit, die dann u.U. auf mich zukommenden Verpflichtungen nach den Bestimmungen der Abteilung A für Angestellte zu erfüllen."

Am 19. Dezember 1961 äußerte sich der Kläger wie folgt:

"Betr.: Pensionszusage der MTW.

Sehr geehrte Herren,

ich bestätige das heutige Telefongespräch mit Herrn Dr. R , in dessen Verlauf ich Ihrem Vorschlag, der P -Pensionskasse V.V.a.G., Abteilung B, zum 31. 12. 1961 beizutreten, zugestimmt habe.

Maßgeblich dafür ist meine Absicht, eine womöglich in dieser Richtung verlaufene Umgestaltung der Versorgungszusage nicht zu erschweren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ausdrücklich habe ich dabei den Vorbehalt gemacht, daß obiger Schritt ohne Einfluß auf die Pensionszusage der Gesellschaft hinsichtlich Bestand, Umfang und zurückgelegte Anwartschaft ist."

Zu seiner Versorgungsangelegenheit hat der Kläger sich schließlich noch in einem Schreiben vom 22. Januar 1965 an die Beklagte wie folgt geäußert:

"Ich gestatte mir nochmals zusammenzufassen, worüber bisher bei diversen Gesprächen mit der Geschäftsführung keine Meinungsverschiedenheit vorlag:

1. die Zusage stützt sich hinsichtlich ihres Umfanges auf die Satzung der P -Angestellten-Pensionskasse.
2. als Bemessungsgrundlage gab die Gesellschaft Herrn Dr. H zur Erstellung des versicherungsmath. Gutachtens, ein pensionsfähiges Einkommen von 17.160,-- DM auf.
3. daraus errechnet sich die Versorgungsverpflichtung nach Maßgabe der §§ 23 ff. (Satzung der Pens.Kasse Abt. A).
4. abweichend von der Satzung wurde im Gespräch mit der Geschäftsführung meinerseits ein ständiger Arbeitnehmerbeitrag von 4 % der jeweiligen Bezüge anerkannt."

Die Parteien haben über die Versorgungsansprüche des Klägers in einem Vorprozeß gestritten. Der Kläger hatte geltend gemacht, die Beklagte müsse ihm - unabhängig von der Rente, die er als Mitglied der Abteilung B der P -Pensionskasse beziehe, ein Altersruhegeld gewähren; dies sei so zu berechnen, wie wenn er seit dem Jahr 1956 bei der P -Angestellten-Pensionskasse versichert gewesen wäre. Die Beklagte hatte demgegenüber geltend gemacht, mit dem Eintritt des Klägers in die P -Pensionskasse sei ihr Versorgungsversprechen gegenstandslos geworden. Dieser Rechtsstreit ist dahin entschieden worden, daß die Beklagte entsprechend ihrer Zusage vom 22. Dezember 1959 Versorgung schulde, auf das Ruhegeld jedoch die Leistungen anrechnen dürfe, die der Kläger als Versicherter der Abteilung B erhält.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger geltend gemacht, für die Beitragslast sei die entsprechende Betrachtung wie für die Pensionsleistung geboten: Er habe nur die niedrigeren Beiträge zu tragen, die er als Mitglied der P - Angestellten-Pensionskasse bzw. der P -Pensionskasse, Abteilung A hätte aufwenden müssen. Als Mitglied der P - Pensionskasse Abteilung B habe er mehr an Beiträgen gezahlt, nämlich 4 % seines jeweiligen monatlichen Bruttoeinkommens, insgesamt 12.666,71 DM. Demgegenüber hätten sich die Beiträge bei einer angenommenen Mitgliedschaft in der P -Angestellten-Pensionskasse bzw. der P -Pensionskasse, Abteilung A, nur auf 2.340,-- DM belaufen. Unter Berücksichtigung von Zinsbelastungen und eines vom Kläger angenommenen Zuschlags auf die tatsächlich entrichteten Beiträge hat der Kläger einen Unterschiedsbetrag von 13.756,42 DM errechnet. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.756,42 DM
nebst 8 % Zinsen seit dem 1. März 1973 zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den Unterschiedsbetrag zwischen seinen höheren Leistungen zur Pensionskasse B (Beiträge + Wertzuwachs aus der langfristigen Nutzung der Geldmittel bis zum 28. 2. 1973) und den niedrigeren Leistungen, die er bei einer Unterbringung in der P -Angestellten-Pensionskasse hätte aufwenden müssen, zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, zwischen den Parteien sei keine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden, daß der Kläger von den Beiträgen entlastet werden sollte, die er als Mitglied der P - Pensionskasse satzungsmäßig zu tragen hatte.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil dem Kläger 7.266,55 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Der Senat hat in dem Verfahren 3 AZR 781/75 das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Aufgrund des erneuten Berufungsverfahrens hat das Landesarbeitsgericht das Teilurteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage hinsichtlich des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zuerkannten Teilbetrages von 7.266,55 DM nebst Zinsen abgewiesen.

Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hat außerdem in der Revisionsinstanz den Antrag gestellt, den Kläger zu verurteilen, an sie den Betrag nebst Zinsen zu zahlen, den sie aufgrund des erstinstanzlichen Urteils zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an den Kläger geleistet hat.

Entscheidungsgründe:

I. Ein Anspruch auf Beitragserstattung steht dem Kläger nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat dem Schreiben des Klägers vom 22. Januar 1965 entnommen, daß er damit einverstanden war, den Beitrag zu tragen, den er als Mitglied der P -Pensionskasse, Abteilung B, aufzuwenden hatte. Entgegen der Ansicht der Revision weist diese Auslegung keinen Rechtsfehler nach §§ 133, 157, 242 BGB auf.

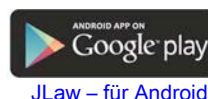
a) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen, weil es nicht auf die über die Pensionsregelung ergangenen Urteile des Bundesarbeitsgerichts eingegangen sei. Das trifft jedoch nicht zu.

Das Landesarbeitsgericht hat die vorangegangenen Verfahren sowie die für die Auslegung des Pensionsversprechens maßgebenden Schreiben in seinem Tatbestand angeführt. Es hat seine Entscheidungsgründe damit eingeleitet, daß es seine frühere Annahme nicht aufrechterhalten könne, der Kläger habe auch hinsichtlich der Beiträge so behandelt werden sollen, wie wenn er seit dem 1. Januar 1956 Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse geworden wäre. Daraus ergibt sich, daß der gesamte Streit- und Auslegungstoff dem Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung gegenwärtig war und von ihm berücksichtigt worden ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Die Revision macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe die mit den Schriftsätzen des Klägers vom 18. Mai und 23. Mai 1977 vorgetragenen Indiztatsachen einschließlich der dazu angebotenen Beweismittel unbeachtet gelassen. Die vorgetragenen Umstände hätten zu einer anderen Auslegung des Schreibens des Klägers vom 22. Januar 1965 geführt.

Auch diese Rüge kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Der Kläger hat weder vorgetragen, noch ist offenbar, welche Tatsachen das Landesarbeitsgericht hätte feststellen sollen und inwiefern diese für die Auslegung erheblich gewesen wären. Es ist auch nicht richtig, daß der Senat mit seiner Entscheidung vom 10. Februar 1977 dem Landesarbeitsgericht aufgegeben habe, Begleitumstände aufzuklären, die für die Auslegung des Schreibens vom 22. Januar 1965 bedeutsam sein könnten. Vielmehr hat der Senat die Sache zurückverwiesen, um den Parteien das rechtliche Gehör zu gewährleisten.

c) Die Erwägungen der Revision über die Frage des Deckungskapitals bei Vornahme einer Versicherung in Abteilung A behandeln einen Komplex, der mit der hier zu entscheidenden Frage der Beitragserstattung nichts zu tun hat. Insoweit handelt es sich um einen Streitpunkt, den der Kläger in dem Verfahren über die Höhe der Pension vergeblich zu seinen Gunsten hat anbringen wollen.

2.a) Die Revision beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht dem Antrag beider Parteien auf Vernehmung des Klägers zu der Frage wer die Beitragslasten zu tragen habe, nicht nachgekommen sei. Die Beklagte habe sich bereits mit Schriftsatz vom 1. September 1975 hierzu auf die Vernehmung des Klägers als Partei berufen. Der Kläger sei diesem Antrage beigetreten.

Dem angeführten Vorbringen und dem Beweisangebot brauchte das Landesarbeitsgericht nicht nachzugehen. Die Beklagte hat in dem angeführten Schriftsatz behauptet, sie habe bei den Verhandlungen über das Ruhegeld, die dem Schreiben vom 22. Dezember 1959 vorausgegangen waren, dem Kläger allein eine zu-

sätzliche Altersrente versprechen wollen; die Frage, welche Beiträge der Kläger hierfür zu tragen haben werde, sei für ihn ohne jede Bedeutung gewesen und nicht angesprochen worden. Was damals nach den Vorstellungen der Parteien für die Finanzierung der Altersversorgung gelten sollte, spielte keine Rolle mehr im Jahre 1961, als der Kläger Mitglied der Abteilung B wurde und die daraus folgende satzungsmäßige Beitragspflicht einsetzte. Ob der Kläger hiervon ganz oder teilweise freigestellt werden sollte, das konnte nicht Gegenstand einer Absprache im Jahre 1959 sein.

b) Der Kläger hat in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vorgetragen, er sei der Meinung, die von ihm schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen ergäben, daß er nicht mehr an Beiträgen zu zahlen hatte, als er als Mitglied der P -Angestellten-Pensionskasse hätte aufwenden müssen. Auf diese Rechtsposition habe er niemals verzichtet. Zum Beweis hierfür hat er sich auf seine eigene Vernehmung, hilfsweise auf die Vernehmung des Geschäftsführers der Beklagten bezogen. Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht diesem Beweisanspruch nicht stattgegeben habe. Sie kann jedoch auch damit keinen Erfolg haben. Wie die Revision selbst vorträgt, hat das Landesarbeitsgericht die vorgenannte Behauptung als zutreffend unterstellt, jedoch angenommen, hieraus ergebe sich nichts zugunsten des Klägers: Es fehle an dem Nachweis, daß ein Erstattungsanspruch überhaupt begründet worden sei. Die letztgenannte Annahme ist, wie bereits ausgeführt, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dann spielte es in der Tat keine Rolle, ob ein Verzicht des Klägers erweislich war oder nicht.

II. Der Anspruch der Beklagten auf Rückgewähr des an den Kläger aufgrund des erstinstanzlichen Urteils gezahlten Betrages ist begründet.

Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 717 Abs. 2 ZPO. Nach dieser Bestimmung ist der Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Beklagten durch eine zur Abwendung der Voll-



streckung gemachten Leistung entstanden ist; dieser Anspruch kann in dem anhängigen Rechtsstreit geltend gemacht werden. Geschieht dies, so ist anzunehmen, daß er mit der Zeit der Leistung rechtshängig geworden ist. Auch in der Revisionsinstanz kann dieser Anspruch neu erhoben werden (Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 717 Anm. III 1 Rdz. 38; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 146 II 1 S. 832).

Nachdem das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts, aus dem der Kläger bereits vor Erlaß des ersten Berufungsurteils vom 7. November 1975 die Zwangsvollstreckung eingeleitet hatte, aufgehoben hat, sind die Voraussetzungen für den Anspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO erfüllt. Einwendungen gegen dessen Höhe einschließlich der geltend gemachten Zinsen hat der Kläger nicht erhoben. Deshalb war dem Begehren der Beklagten stattzugeben.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Dahl

